

Inzest und Strafrecht

Ein rechtsvergleichendes und empirisches Gutachten

Hans-Jörg Albrecht

1. Einleitung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beschwerde gegen eine Verurteilung wegen Inzests im Jahr 2008 erging mit einer Gegenstimme und bei einer insgesamt recht knappen Begründung ¹. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, das sich im Anschluss mit der Vereinbarkeit der Inzeststrafbarkeit nach §173 StGB mit der Europäischen Menschenrechtskonvention befasste, war ebenfalls kurz ². Beide Entscheidungen stimmen insoweit überein, als sie dem deutschen Gesetzgeber bescheinigen, nicht über die durch Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot gesetzten Grenzen der Beschränkbarkeit des Freiheitsrechts verstoßen hat.

Erklärungen und Rechtfertigungen des Inzestverbots sowie Beschreibungen der Konsequenzen der Übertretung des Verbots finden sich außerhalb des Strafrechts in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen. Neben biologisch-anthropologischen Theorien, der Psychoanalyse, der Sozialpsychologie, der Kriminologie und der Ethnologie befassen sich auch medizinische/molekular-biologische Ansätze mit dem Inzest. Dabei handelt es sich beim Geschwisterinzest um eine spezielle Fallgruppe, der freilich bislang keine besondere Aufmerksamkeit zu Teil wurde. Vater-Tochter- und Mutter-Sohn-Inzest sind vor allem auf der Grundlage der Arbeiten von Freud aus psychodynamischer Perspektive untersucht worden. Die Untersuchung des Geschwisterinzests bleibt freilich eher randständig. Aus ethnologischer und anthropologischer Sicht finden sexuelle Beziehungen in der weiteren Blutsverwandtschaft Aufmerksamkeit, auch deshalb, weil in dieser Hinsicht erhebliche interkulturelle Variabilität zu beobachten ist und die Eheschließung zwischen Verwandten in verschiedenen Weltregionen sozial akzeptiert ist und gefördert wird.

Dasselbe gilt für medizinische Forschungen, wobei die Rolle der Immigration in der Verbreitung einst auf bestimmte Kulturkreise beschränkter Heiratsmuster thematisiert wird. Aus sozialwissenschaftlicher und anthropologischer Sicht werden insbesondere die Universalität des Inzesttabus sowie die Frage der Tabuisierung selbst gestellt

Fragestellungen des Inzests sind aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht in neuerer Zeit nicht mehr aufgegriffen worden. Das Interesse am Inzest verliert sich bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Es erlischt offensichtlich mit der Abwendung von Fragestellungen sozialen Problemen der Unterschicht, wo Schwerpunkte sexueller

¹ BVerfG, 2 BvR 392/07 vom 26.2.2008.

² EGMR Case of Stübing v. Germany, Application no. 43547/08, Final 24. 9. 2012.

Devianz (Prostitution, Inzest, sexuelle Gewalt) vermutet wurden³. Inzest erfährt erst in den letzten zwei Jahrzehnten wieder stärkere Aufmerksamkeit. Dabei entsteht das Interesse an Wissen über inzestuöse Beziehungen aus unterschiedlichen Perspektiven. Angesprochen wurde bereits der durch Immigration bedingte Transfer von Heiratsmustern, die stark auf Blutsverwandtschaft konzentriert sind, in solche Regionen, in denen Heirat jedenfalls unter engen Verwandten nicht bekannt ist. Seit den 1980er Jahren hat dann die Problematisierung von familiärer Gewalt und sexuellem Missbrauch Forschungen zu Häufigkeit und Folgen von inzestuösen Beziehungen in Familien ausgelöst. Freilich war damit ein Schwerpunkt auf gewalttätigen oder sonstigen Zwang einschließenden Inzest gelegt. Eine weitere Forschungslinie entsteht durch Selbstberichtsuntersuchungen, die jedenfalls teilweise auch sexuelle Viktimisierung und Viktimisierung im sozialen Nahraum einschließen. Im Vordergrund steht dabei aber die Opferperspektive. Die strukturelle Gleichberechtigung innerhalb von Geschwisterbeziehungen ermöglicht freilich grundsätzlich einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen den beteiligten Geschwistern. Anders als bei sexuellen Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen, die immer durch ein Abhängigkeitsverhältnis gekennzeichnet sind, .

Die geringe Aufmerksamkeit, die der Inzest, insbesondere der Geschwisterinzest in der kriminologischen (und sozialwissenschaftlichen) Forschung findet, mag natürlich auch damit zusammenhängen, dass international kein Konsens über die Strafbarkeit des Inzests besteht, und dass dort, wo die Strafbarkeit des Inzests eingeführt wurde, die Anwendung der Straftatbestände heute nur noch selten zu beobachten ist. Im Übrigen überlappt sich das Problem des Inzests jedenfalls teilweise mit dem des sexuellen Missbrauchs, der in den letzten Jahrzehnten in den Mittelpunkt der Befassung mit sexuellen Übergriffen insbesondere im familiären Bereich getreten ist. Ein Beispiel bietet die französische Reformdebatte, die in den letzten Jahren unter der Fragestellung des „Inceste“ gestanden hatte. Jedoch zielte die Reform des „Inzesttatbestandes“ in Frankreich nicht auf einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Verwandten. Vielmehr waren die von Nötigungsmitteln begleiteten oder durch Abhängigkeitsverhältnisse gezeichneten sexuellen Übergriffe in der Familie und im sozialen Nahraum gemeint.

2. Strafrecht und Inzest – Eine vergleichende Analyse

Die Kritik des Inzeststrafrechts geht lange zurück. Mit der Aufklärung geht die Unterstützung eines Inzesttatbestands, der religiös begründet wird zurück. Es bilden sich zwei Ländergruppen aus, die zum einen so wie Deutschland an der Strafbarkeit des Inzests festhalten, zum anderen die Strafbarkeit aufgeben. Schrittmacher für die Abolitionisten ist der Code Napoleon. In die Gruppe der abolitionistischen Länder fallen beispw. Frankreich, Niederlande, Volksrepublik China. Zur Gruppe der Inzest strafenden Länder zählen die skandinavischen Länder, England/Wales oder die Staaten der USA. In

³ von Hentig, H., Viernstein, T.: Untersuchungen über den Inzest. Heidelberg 1925; Gibbens, T.C.N., Soothill, K.L., Way, G.K.: Sibling and Parent-Child Incest Offenders. A Long-term Follow-up. British Journal of Criminology 18(1978), S. 40-52, S. 41f.

Europa halten sich Länder mit Straflosigkeit des Inzests und solche mit Pönalisierung etwa die Waage ⁴.

An dieser Zweiteilung der Welt hat sich bis heute nichts verändert. Lediglich die Begründungen der Inzeststrafbarkeit sind modernisiert und angepasst worden. Dass diese Begründungen immer schwerer fallen, wird nicht zuletzt in der scharfen Analyse Winfried Hassemers nachgewiesen, die dessen von der Senatsmehrheit abweichenden Beurteilung der Verfassungswidrigkeit des §173 StGB vorausgeht.

Die kritischen Stimmen zum Inzesttatbestand beziehen sich nicht auf sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Jugendlichen. Die Strafbarkeit derartiger Handlungen (von Erwachsenen an Kindern im Familienverband) ist durch die §§174ff StGB ausreichend abgedeckt. Noch geht es um Sexualität, die durch Gewalt, Drohung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses erzwungen wird. Auch hierfür sehen die §§174 ausreichende und vor allem in der Strafandrohung und in der Reichweite §173 StGB weit hinter sich lassende Straftatbestände vor. Es geht um einverständliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Menschen. § 173 StGB (und die entsprechenden Tatbestände solcher Länder, die die Strafbarkeit des Inzests beibehalten haben) erfasst den „Beischlaf“ zwischen Verwandten aufsteigender/absteigender Linie sowie den „Beischlaf“ zwischen Geschwistern. Der Überschuss an Strafbarkeit, der nach Abzug der in §§174 StGB bestraften Handlungen durch §173 StGB entsteht, besteht im Kern aus einverständlicher Sexualität zwischen miteinander eng verwandten Erwachsenen.

Dabei ist §173 eine seltsam anmutende und wenig schlüssige Struktur eigen. Denn ausgenommen von der Strafbarkeit sind Jugendliche. §173 bedroht nur einen Ausschnitt sexueller Handlungen, eben den „Beischlaf“, und lässt im Übrigen homosexuelle Handlungen vollständig außer Acht.

Weitgehend unbestritten ist heute jedenfalls in der westlichen Welt (das Scharia-Recht sieht das vollständig anders), dass bloßer Moralschutz für die Begründung von Strafrecht nicht ausreichen kann. Ob dies mit einem „Schadensprinzip“ (harm principle) oder dem Erfordernis des Rechtsgüterschutzes unterlegt wird, mag hier dahin stehen. Von Bedeutung ist lediglich, wo durch Strafe verhinderungsbedürftige Schäden auftreten könnten, bzw. welche Rechtsgüter als bedeutsam genug gelten dürfen, damit der in §173 StGB enthaltene strafrechtliche Schutz als legitim erscheint.

Der strafrechtliche Vergleich zeigt im Hinblick auf die Begründung der Pönalisierung des Inzests ein erwartungsgemäßes Ergebnis.

Fünf Gründe werden für die Strafbarkeit des Inzests vorgetragen (sieht man von der religiösen und dogmatischen Begründung des Scharia-Strafrechts ab). Dabei geht es immer um eine Kombination der Gründe.

- Schutz der Familie

⁴ Hierzu EGMR Case of Stübing v. Germany, Application no. 43547/08, Final 24. 9. 2012.

- Gesundheit/Volksgesundheit
- Aufrechterhaltung eines gesellschaftlichen und umfassenden Tabus
- Schutz der auch bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen vermuteten schwächeren Partei vor Traumatisierungen/Fehlentwicklungen (sexuelle Selbstbestimmung)
- Vermeidung eines bei Entkriminalisierung vermuteten „falschen Signals“ an die Öffentlichkeit (und des Verlusts an positiver Generalprävention).

Dabei ergibt sich im internationalen Vergleich erhebliche Variation, was die Reichweite der Tatbestände im Hinblick auf die Verwandtschaftsverhältnisse, die Ausnahmen von der Strafbarkeit (Jugendliche), die erfassten sexuellen Handlungen sowie die Strafrahmen betrifft.

Familienschutz begründet sich mit der Annahme, dass die Aufnahme von sexuellen Beziehungen zwischen Familienmitgliedern zu erheblichen Störungen des Familienlebens und gar zum Zerschlagen der Familien führen wird. Dem wird allerdings der Tatbestand des §173 StGB deshalb nicht ganz gerecht, weil gerade Jugendliche von der Strafbarkeit ausgenommen sind und einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen in eine Phase fallen dürften, in der sich die Kernfamilie bereits aufgelöst hat.

Gesundheitsschutz bzw. Schutz der Volksgesundheit bezieht sich auf die Annahme, dass ein erhöhtes Risiko für genetisch geschädigten oder eingeschränkten Nachwuchs besteht. Hier wird jedoch nicht der Schutz des noch nicht geborenen Lebens angesprochen sein. Vielmehr geht es eher um die großflächige Betrachtung der Bevölkerung (so wie sie im Betäubungsmittelstrafrecht beispielhaft angelegt ist) und ein Interesse an einem breit angelegten und variationsreichen Genpool sowie um ein eugenisches Interesse an der Prävention von genetischen Defekten.

Die Aufrechterhaltung eines gesellschaftlichen Tabus rückt wieder sehr dicht an das Moralstrafrecht heran. Dass in dieser Hinsicht durch eine Entpönalisierung und Enttabuisierung ein greifbares Ausmaß an öffentlicher Unruhe geschaffen werden könnte, lässt sich für sehr stark individualisierte Gesellschaften wohl kaum plausibel annehmen.

Auch in der Begründung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Inzesttatbestand klingt an, dass von einem Schutzbedürfnis schwächerer oder verletzlicher Familienangehöriger ausgegangen wird und dass §173 für solche Personen eine Schutzfunktion übernehmen soll. Jedoch sind die Tatbestandsmerkmale des §173 StGB auf eine solche Schutzfunktion nicht ausgerichtet. Dies übernehmen eben die §§174 ff StGB.

Schließlich kann jedenfalls die Aufrechterhaltung des §173 wohl kaum mit der Begründung gerechtfertigt werden, die Abschaffung könne als Ermunterung für Sexualität zwischen engen Verwandten missverstanden werden. Dem stehen wiederum die §§174 ff StGB entgegen, die eine eindeutige und unmissverständliche Aussage bei Vorliegen von Schutzbedarf (Kinder, Jugendliche, Abhängigkeitsverhältnisse, Gewalt, Drohung) enthalten.

Die vergleichende Betrachtung zeigt im Übrigen auch, dass Länder ohne Inzeststrafbarkeit den Inzest nicht tolerieren. Eheverbote und Jugendschutzmaßnahmen sorgen (ebenso wie in Deutschland) dafür, dass Angebote und Eingriffe vorgehalten werden, die in Inzestfällen zur Anwendung kommen können.

Die Suche nach einschlägigen Verfahren (die einvernehmliche inzestuöse Handlungen zum Gegenstand hatten) ließ international lediglich zwei Fälle erkennen, die von Obergerichten entschieden wurden. Dabei handelt es sich um einen dem hier vorliegenden Fall vergleichbaren Sachverhalt (Geschwister, aus deren Verbindung vier Kinder resultierten) sowie um einen Vater-Tochter-Inzest. Die Obergerichte von Wisconsin⁵ und Ohio⁶ haben in beiden Fällen zugunsten des staatlichen Verbots des Inzests entschieden.

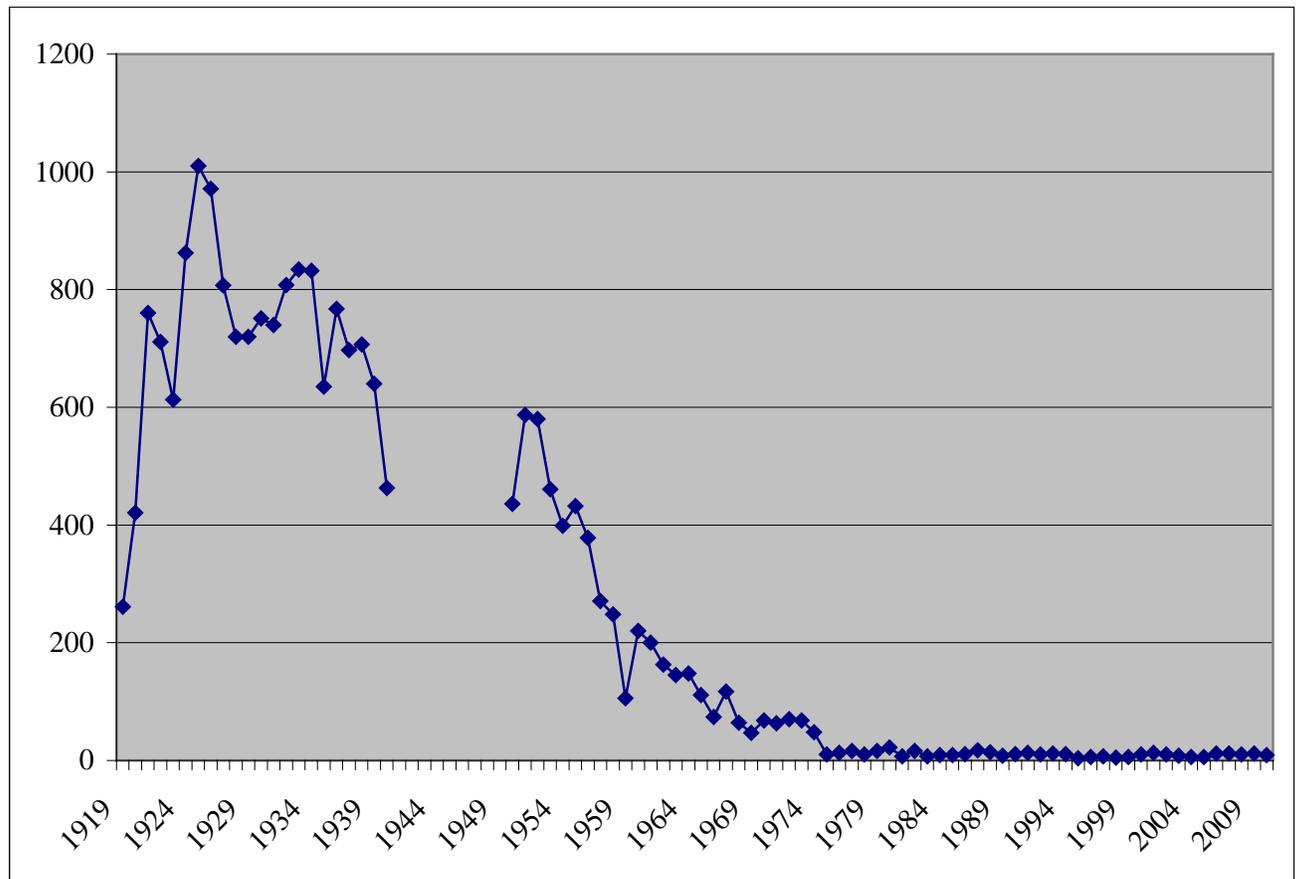
3. Strafrechtspraxis

Der Inzest wird nur in der Strafverfolgungsstatistik gesondert ausgewiesen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik tut dies nicht. Die Entwicklung der Verurteilungen wegen §173 StGB belegt zum einen den Einfluss von Reformen des §173 Anfang der 1970er Jahre. Sie belegt auch, dass die Strafverfolgung von Inzesthandlungen im langjährigen Durchschnitt zu unter 10 Verurteilungen pro Jahr führt. Davon dürften nur Einzelfälle den Bruder-Schwester-Inzest betreffen.

⁵ Court of Appeals Wisconsin State of Wisconsin, Plaintiff-Respondent, v. Allen M., Respondent-Appellant, Patricia A.M., a/k/a Patty A.T., Respondent-Co-Appellant, No. 97-0852, October 21, 1997.

⁶ State v. Lowe, 112 Ohio St.3d 507, 2007-Ohio-606.

Schaubild: Verurteilungen wegen §173 StGB 1919 - 2010



Quelle: Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden)

Weiter gehende Daten können aus der Freiburger Kohortenuntersuchung entnommen werden, in der verschiedene Geburtskohorten langfristig auf polizeiliche und justizielle Registrierungen hin untersucht werden. Die Daten unterstreichen die seltene Anwendung des §173 StGB. Die Untersuchungsdaten wurden für 4 Geburtskohorten (Baden-Württemberg, 1970, 1973, 1975, 1978) auf polizeiliche und justizielle Registrierungen nach §173 II, 2 StGB (Geschwisterinzeß) hin ausgewertet. Bis heute liegen für diese Geburtskohorten 11 justizielle Erledigungen nach §173 II, 2 StGB vor (bundesweit). Diese Erledigungen verteilen sich auf 20, 17, 15 und 12 Jahre Risikozeiträume der jeweiligen Geburtskohorten (ab einem Alter von 18 Jahren). Hieraus kann man schließen, dass unter den heutigen Bedingungen aus einer Geburtskohorte von etwa 900.000 Personen bis zum Alter von etwa 35 Jahren maximal 3-4 Personen wegen Geschwisterinzeß registriert werden. §173 II, 2 StGB spielt für die polizeiliche und justizielle Praxis sowie für die Struktur von Auffälligkeiten in den Geburtskohorten demnach keine Rolle. Es handelt sich um Einzelfälle. In einzelnen Untersuchungen wurde auch die Rückfallhäufigkeit bei Inzeß untersucht. Hieraus wird geschlossen, dass

sowohl für Vater-Tochter-Inzest als auch für Geschwisterinzest die (einschlägige) Rückfälligkeit sehr niedrig liegt (4-7%)⁷.

Schon der Einzelfallcharakter der justiziellen Erledigungen lässt nur den Schluss zu, dass die Daten über Einzelfallanalysen hinaus nicht sinnvoll gruppiert werden können. Insbesondere lassen sich keine Fallgruppen bilden. Nach den allgemeinen Daten der Strafverfolgungsstatistik handelt es sich ganz überwiegend um männliche erwachsene Verurteilte. Empirische Untersuchungen zu polizeilich oder justiziell registrierten Inzesttätern liegen aus neuerer Zeit nicht vor. Die Untersuchungen, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zur strafrechtlich verfolgten Inzestfällen durchgeführt worden sind⁸, belegen, dass der Geschwisterinzest gegenüber dem Vater-Tochter-Inzest in der polizeilichen und justiziellen Praxis ein Ausnahme darstellt. Die Einzelfälle von Geschwisterinzest, die in diesen Untersuchungen identifiziert wurden, sprechen für die Kombination „Älterer Bruder – Jüngere Schwester“.

Untersuchungen zum Verfahrensablauf von Fällen des §173 StGB liegen nicht vor. Empirische Untersuchungen zum Inzest (bzw. zur „Blutschande“) sind in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vereinzelt durchgeführt worden⁹. Hier lag der Schwerpunkt des Interesses freilich an der Beschreibung der Täter und der Opfer, insbesondere an der sozialen Herkunft. Die empirischen Untersuchungen der gerichtlichen Erledigungen von Inzestfällen verweisen in dem relevanten Zeitraum insbesondere darauf, dass es sich ganz offensichtlich um Straftaten aus sozial und wirtschaftlich sehr randständigen Gruppen handelt. In den genannten Untersuchungen dominiert im Übrigen ganz eindeutig der Vater-Tochter-Inzest. Geschwisterinzest wird – und insoweit hat sich offensichtlich kaum etwas geändert – nur ganz selten den Strafverfolgungsbehörden bekannt.

Die vorliegenden empirischen Untersuchungen enthalten keine Informationen zur Art des Bekanntwerdens der Fälle. Aus den Daten der Freiburger Kohortenuntersuchung lässt sich schließen, dass ein erheblicher Anteil der Fälle des §173 StGB deshalb den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird, weil sich ein Opfer wegen gewalttätiger Übergriffe zur Anzeige entschlossen hat. Aus 13 Fällen, in denen ein Geschwisterinzest

⁷ Gibbens, T.C.N., Sothill, K.L., Way, C.K.: Sibling and Parent-Child Incest Offenders: A Long-Term Follow-Up. *British Journal of Criminology* 18 (1978), S. 40-52; Gaenslen, R.: Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter. Tübingen 2005; vgl. auch Hood, R., Shute, S., Feilzer, M., Wilcox, A.: Sex Offenders Emerging From Long-Term Imprisonment. A Study of Their Long-term Reconviction Rates and of Parole Board Members' Judgements of Their Risk. *British Journal of Criminology* 42(2002), S. 371-394, S. 180.

⁸ Hentig, H.v., Viernstein, T.: Untersuchungen über den Inzest. Heidelberg 1925; Többen, H.: Über den Inzest. Leipzig, Wien 1925; Eber, A.: Die Blutschande. Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation. Leipzig 1937; Fitzinger, L.: Das Delikt der Blutschande in den Landgerichtsbezirken Wuppertal und Innsbruck unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen soziologischen und ökonomischen Gelegenheiten der Bezirke. Bonn 1958.

⁹ Hentig, H.v., Viernstein, T.: Untersuchungen über den Inzest. Heidelberg 1925; Többen, H.: Über den Inzest. Leipzig, Wien 1925; Eber, A.: Die Blutschande. Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation. Leipzig 1937; Fitzinger, L.: Das Delikt der Blutschande in den Landgerichtsbezirken Wuppertal und Innsbruck unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen soziologischen und ökonomischen Gelegenheiten der Bezirke. Bonn 1958.

angezeigt wurde, resultieren 9, in denen die Strafverfolgung auch wegen Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch (§§177, 176 StGB) eingeleitet worden ist. Im Übrigen dürfte es sich um Fallkonstellationen handeln, in denen wegen der Geburt eines Kindes eine inzestuöse Beziehung bekannt wird.

Inzestverfahren werden nach der Strafverfolgungsstatistik überwiegend mit Bewährungsstrafen bis zu einem Jahr abgeschlossen. Dies lässt darauf schließen, dass es sich hier um Fälle handelt, in denen es um einen länger andauernden Inzest ging.

Die in der Freiburger Kohortenuntersuchung polizeilich erfassten Inzestfälle wurden überwiegend eingestellt (10 Fälle, davon 4 Einstellungen nach §§153, 170 StPO, 3 Verurteilungen, in drei Fällen war der Verfahrensausgang nicht bekannt).

4. Inzest und Folgen des Inzest

4.1 Was wissen wir über Inzidenz und Prävalenz des Inzest

Vergleichende Untersuchungen zur Inzidenz und Prävalenz des Inzest wären deshalb von Bedeutung, weil durch einen Vergleich von Ländern mit und ohne Strafbarkeit des Inzest gewisse Rückschlüsse auf die Effektivität des Straftatbestands ermöglicht würden. Empirisch belastbare Schätzungen zu Prävalenz oder Inzidenz des Geschwisterinzests in Ländern, in denen der einvernehmliche Inzest nicht strafbar ist (Frankreich, Spanien, südamerikanische Länder), gibt es aber nicht. Schätzungen auf der Grundlage selektiver Einzelstudien (überwiegend aus dem nordamerikanischen Raum) führen zur Annahme einer Prävalenz inzestuöser Erfahrungen für etwa 2-4% der Bevölkerung. Für Deutschland selbst ist keine Untersuchung bekannt, auf deren Grundlage Prävalenz oder Inzidenz des Geschwisterinzests oder anderer Inzestformen abgeschätzt werden könnten.

Die besondere Fragestellung von sexuellen Handlungen in der Familie (und im sozialen Nahraum) wird ab der Mitte der 1970er Jahren im Zusammenhang mit Untersuchungen zum sexuellen Missbrauch aufgegriffen. Deutlich wird dabei, dass der Inzest jedenfalls teilweise mit sexuellem Missbrauch gleichgesetzt wird¹⁰. Aus dieser Perspektive ergeben sich freilich wiederum Einschränkungen, die sich auf das Alter (das Forschungsinteresse konzentriert sich auf sexuelle Handlungen im Kindheits- und Jugendalter) sowie die Opferstellung (des kindlichen oder jugendlichen Sexualpartners) beziehen. Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen (oder gleichaltrigen) Familienmitgliedern werden aus dieser Forschungsrichtung lediglich am Rande miterfasst oder von vornherein ausgeschlossen¹¹. Befragungen richten sich im Schwerpunkt auf im Kindheits- und Jugendalter erfasste sexuelle Übergriffe durch ältere (erwachsene) Familienangehörige¹². Häufig wird im Übrigen bei empirischen Untersuchungen zu sexuellem Missbrauch nicht zwischen Handlungen innerhalb und außerhalb der Familie

¹⁰ Hirsch, M.: Realer Inzest. Psychodynamik des sexuellen Missbrauchs in der Familie. Gießen 1999, S. 1ff.

¹¹ Hirsch, M.: a. a. O., 1999, S. 1.

¹² Sariola, H., Uutela, A.: The Prevalence and Context of Incest Abuse in Finland. Child Abuse & Neglect 20(1996), S. 843-850; Cawson, P., Wattam, C., Brooker S., Kelly, G.: Child maltreatment in the United Kingdom A study of the prevalence of child abuse and neglect. NSPCC, London 2000.

unterschieden. Ferner wird das genaue Verhältnis zwischen Täter und Opfer nicht erfasst, so dass in den einzelnen Untersuchungen die Inzesthäufigkeit zwischen Geschwistern nicht bestimmt werden kann¹³. Die wenigen Studien, in denen inzestuöse Handlungen hinsichtlich der Beteiligten aufgeschlüsselt werden, enthalten ferner keine Informationen zu den „Gelegenheitsstrukturen“, das heißt Informationen zur Frage, ob die Befragten als Einzelkinder oder mit Geschwistern aufgewachsen sind. Im Übrigen beziehen sich die Dunkelfeldbefragungen der Kriminologie (Selbstberichtsuntersuchungen und Opferbefragungen), wenn sexuelle Handlungen überhaupt einbezogen wurden, lediglich auf solche Situationen, die durch Gewalt oder andere Nötigungsmittel gekennzeichnet sind¹⁴.

Insoweit sind auf repräsentative empirische Untersuchungen gestützte Aussagen über die Prävalenz (Anteil einer bestimmten Population, der jedenfalls einmal inzestuöse Handlungen begangen hat (oder inzestuösen Handlungen ausgesetzt war) oder die Inzidenz (Häufigkeit von inzestuösen Handlungen, Dauer und Intensität von inzestuösen Beziehungen) weder für Deutschland noch für andere Länder möglich. Dies gilt für den familiären Inzest insgesamt wie für den Geschwisterinzest im Besonderen.

Schätzungen zum Ausmaß des Geschwisterinzests beruhen auf vereinzelt Untersuchungen, die fast allesamt unter der Fragestellung des sexuellen Missbrauchs durchgeführt worden sind, und die von der Stichprobenziehung her gesehen nicht verallgemeinert werden können.

In den späten 1970er Jahren befasste sich erstmals eine nordamerikanische Studie mit der Frage des Geschwisterinzests¹⁵. Die Stichprobe bestand aus 796 weiblichen und männlichen Studenten, die zu sexuellen Erfahrungen im Kindheits- Jugend- und Jungerwachsenenalter befragt wurden. Die Stichprobe ist nicht repräsentativ und im Hinblick auf die soziale Schicht der Befragten (Schwerpunkt Mittelschicht) verzerrt. Aus dieser Gruppe berichten 13% von sexuellen Handlungen mit Geschwistern. Zieht man gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen ab, so verbleiben knapp 10%, wobei sich der Schwerpunkt sexueller Erfahrungen mit Geschwistern auf das Kindheitsalter und auf Handlungen bezieht, die ganz überwiegend als „sexuelle Spiele“ klassifiziert werden. Dem entspricht der Altersmedian des Auftretens sexueller Handlungen zwischen Geschwistern, der bei etwa 10 Jahren liegt (die Hälfte der inzestuösen Handlungen treten vor dem 10. Lebensjahr auf). In §173 StGB erfasste Beischlafshandlungen sind demgegenüber eher Ausnahmeerscheinungen, die sich erwartungsgemäß auf das Jugend- und Jungerwachsenenalter konzentrieren. Etwa 4% der Stichprobe berichten von solchen Erfahrungen. Die sexuellen Handlungen sind zu einem Viertel durch Zwang gekennzeichnet. 23% der Fälle ereignen sich zwischen Geschwistern, deren Alter 5 Jahre oder mehr auseinander liegt. Die Dauer und Intensität der sexuellen Handlungen zeigen

¹³ Hirsch, M.: Realer Inzest – Psychodynamik des sexuellen Mißbrauchs in der Familie, 2. Aufl., Berlin 1990, S. 19; Phillips-Green, M.: Sibling Incest. *The Family Journal Counseling and Therapy for Couples and Families* 10 (2002), S. 195-202, S. 195.

¹⁴ Nicholas, S., Kershaw, C., Walker, A.: *Crime in England and Wales 2006/07*. London 2007.

¹⁵ Finkelhor, D.: Sex Among Siblings: A Survey on Prevalence, Variety, and Effects. *Archives of Sexual Behavior* 9(1980), S. 171-194.

einen (typischen) J-förmigen Verlauf. Ein erheblicher Anteil beschränkt sich auf einmalige oder gelegentliche Handlungen; für 27% der Fälle wird die Beziehungsdauer mit einem Jahr und mehr angegeben; in zwei Fällen wird von sexuellen Beziehungen von bis zu 10 Jahren berichtet. Die Erfahrungen werden von den Befragten zu gleichen Teilen als positiv, negativ und als irrelevant betrachtet. Negative Beurteilungen korrelieren erwartungsgemäß sehr stark mit erzwungenen sexuellen Handlungen und mit einem großen Altersunterschied zwischen den Geschwistern. Auswirkungen auf die weitere Entwicklung betroffener Geschwister wurden thematisiert. Dabei wird hervorgehoben, dass sich Erfahrungen „sexueller Ausbeutung“ (durch weitaus ältere Geschwister oder durch Zwang) in jungem Alter in einem niedrigen sexuellen Selbstwert in späteren Lebensjahren äußern; demgegenüber sind positive Beurteilungen sexueller Erfahrungen (vor allem in der fortgeschrittenen Jugendzeit) mit einem höheren Selbstwert verbunden.

In einer weiteren (nordamerikanischen) Untersuchung einer (Zufalls-) Stichprobe erwachsener Frauen wurde die Prävalenzrate geschwisterlichen Inzests mit 2% angegeben¹⁶. Der Anteil erzwungener sexueller Handlungen liegt nach dieser Studie deutlich höher als in der Finkelhor-Studie, nämlich bei 70%. Freilich zeigt sich auch hier ein Schwerpunkt des Geschwisterinzests bis zum Alter von 11 Jahren. Ferner ist der Anteil länger andauernder inzestuöser Beziehungen nur schwach ausgeprägt: 16% der Geschwisterinzesthandlungen erstreckten sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr¹⁷. Eine repräsentative niederländische Befragung erwachsener Frauen ergab, dass 15,6% vor dem 16. Lebensjahr von einem Familienmitglied missbraucht worden waren. In 4,4% der Fälle war der Täter der Bruder¹⁸. Ähnlich hoch (5,2%) liegt der Anteil (einvernehmlicher) inzestuöser sexueller Kontakte in einer Untersuchung kanadischer Studenten¹⁹, wobei sich diese Studie allein auf Personen mit Geschwistern bezog. Insoweit lässt sich die Differenz zu den vorstehend genannten Untersuchungen mutmaßlich durch die Besonderheiten der Stichprobe erklären. In der Forschungsliteratur wird teilweise auch angenommen, dass die Prävalenz von Geschwisterinzest gegenüber anderen Inzestformen überwiegt²⁰.

Auf der Grundlage der verfügbaren Forschung lässt sich die Prävalenz des Geschwisterinzest (einvernehmlicher sexueller Verkehr) mit etwa 2-5% angeben. Dabei wird es sich ganz überwiegend um einmalige oder gelegentliche sexuelle Kontakte

¹⁶ Russell, D.E.: *The Secret Trauma. Incest in the Lives of Girls and Women*. New York 1986; eine vergleichbare Rate wird aus einer koreanischen Studie mitgeteilt, vgl. Hyun-Kim, S., Kim, H.-S.: *Incestuous Experience Among Korean Adolescents: Prevalence, Family Problems, Perceived Family Dynamics, and Psychological Characteristics*. *Public Health Nursing* 22(2005), S. 472—482 (hierbei handelte es sich freilich allein um erzwungene sexuelle Kontakte).

¹⁷ Russell, D.E.: a.a.O., 1986, S. 273.

¹⁸ Marquardt, C., Lossen, J.: *Sexuell mißbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren*. Münster 1999, S. 24.

¹⁹ Bevc I., Silverman, I.: *Early Proximity and Intimacy Between Siblings and Incestuous Behavior: A Test of the Westermarck Theory*. *Ethology and Sociobiology* 14(1993), S. 171-181.

²⁰ Finkelhor, D.: *Sexually victimised children*. New York 1979; Goldman, R., Goldman, J.: *The prevalence and nature of child sexual abuse in Australia*. *Australian Journal of Sex, Marriage and Family*, 9(1988), S. 94-106; Cawson, P., Wattam, C., Brooker S., Kelly, G.: *Child maltreatment in the United Kingdom A study of the prevalence of child abuse and neglect*. NSPCC, London 2000.

handeln. Lang andauernde inzestuöse Beziehungen dürften lediglich Einzelfälle betreffen ²¹.

Auch wenn Bruder-Schwester Inzest bisher in der empirischen Forschung eine eher randständige Rolle spielte, so wird vermutet, dass diese Form des Inzests in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat. In Nordamerika wird dies beispielsweise aus einem starken Ansteigen der Zahlen jugendlicher Sexualstraftäter geschlossen ²². Hier verweisen eingehende Untersuchungen jugendlicher Sexualstraftäter darauf, dass die Opfer zu einem erheblichen Anteil aus der engeren Familie stammen ²³. Eine Zunahme von Fällen des (einverständlichen) Geschwisterinzests wird in neuerer Zeit auch in Teilen der Adoptionsliteratur und –forschung angenommen. Hierzu habe, so wird vermutet, beigetragen, dass in den letzten Jahrzehnten in verschiedenen Ländern die gesetzlichen Voraussetzungen der Suche nach biologischen Verwandten für Adoptierte erleichtert worden sind. Vermutet wird hier ein Syndrom des „genetic sexual attraction“, das dann auftreten soll, wenn sich Geschwister (oder Tochter/Vater, Mutter/Sohn) nach langer Zeit der Trennung (wieder) finden. Empirische quantitative Untersuchungen hierzu liegen freilich nicht vor.

3.2 Inzestfolgen (Entwicklungspsychologie)

Über die entwicklungspsychologische Schädlichkeit von Bruder-Schwester-Inzest wird eine anhaltende und kontroverse Debatte geführt ²⁴. Freilich befassen sich – entsprechend den bereits aufgezeigten Defiziten in der Forschung zu Prävalenz und Inzidenz von Geschwisterinzest - nur wenige Studien auf der Grundlage quantitativer Daten mit den entwicklungspsychologischen Folgen einer solchen Verbindung. Dabei wird in der Regel zwischen vorpubertären sexuellen Handlungen und Ereignissen nach Einsetzen der Pubertät unterschieden ²⁵.

Sexuelle Interaktionen zwischen Geschwistern vor der Pubertät können einvernehmlich eingeleitet werden und im Kontext normaler, spielerischer sexueller Entdeckungen liegen ²⁶. Diese Annahme führt dann auch dazu, dass im Gegensatz zum Vater-Tochter-Inzest, Geschwisterinzest nicht als Straftat oder abweichendes sexuelles Verhalten, sondern als normales, experimentelles Verhalten unter Kindern verstanden wird (das im

²¹ Vgl. hierzu bereits Gibbens, T.C.N., Sothill, K.L., Way, G.K.: Sibling and Parent-Child Incest Offenders. A Long-term Follow-up. *British Journal of Criminology* 18(1978), S. 40-52, S. 40f.

²² American Academy of Child and Adolescent Psychiatry (AACAP): Practice parameters for the assessment and treatment of children and adolescents who are sexually abusive of others. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 38(1999), S. 55S–76S.

²³ Cyr, M., Wright, J., McDuff, P., Perron A.: Intrafamilial sexual abuse: brother-sister incest does not differ from father-daughter and stepfather-stepdaughter incest, *Child Abuse and Neglect*, 26(2002), S. 957-973, S. 958.

²⁴ Laviola, M.: Effects of older brother-younger sister incest: A study of the dynamics of 17 cases, *Child Abuse & Neglect*, 16(1992), S. 409-421; Cyr, M., Wright, J., McDuff, P., Perron A.: a.a.O., 2002, S. 958.

²⁵ Bevc I., Silverman, I.: a.a.O., 1995, S. 175f.

²⁶ Adler, N.A., Schutz, J.: Sibling Incest Offenders. *Child Abuse & Neglect* 19(1995), S. 811-819.

Übrigen durch die Strafandrohung des §173 StGB gar nicht erfasst wird)²⁷. Es gibt freilich einige Anhaltspunkte dafür, dass inzestuöse Erfahrungen zwischen Geschwistern vor der Pubertät, auch wenn sie zunächst einvernehmlich erfolgen, in ein einseitig dominiertes Missbrauchsverhältnis umschlagen können. Hieraus sollen sich nachhaltige negative Auswirkungen auf die sexuelle Identitätsentwicklung und das Selbstbild der Beteiligten ergeben²⁸. Angenommen wird beispielsweise von Rudd und Herzberger, dass der Geschwisterinzeß häufig dieselben Auswirkungen hat wie der Vater-Tochter-Inzeß²⁹. Dabei wird jedoch – entgegen den insoweit teilweise (im Hinblick auf Dauer und Intensität von Geschwisterinzeßbeziehungen) widersprechenden empirischen Befunden – davon ausgegangen, dass der Geschwisterinzeß sich über eine längere Zeitspanne hinzieht und häufiger Gewalt angewandt wird³⁰.

Folgen aus einer inzestuösen Beziehung zwischen Geschwistern eine psychische Traumatisierung der Beteiligten und Risiken für die psychosexuelle Entwicklung und die Selbstwertentwicklung, so hängt die Stärke solcher Schädigungen jedenfalls vom Ausmaß des angewendeten Zwangs und der Dauer der inzestuösen Beziehung ab³¹. Die Risiken für die (weiblichen) Opfer werden mit einem verminderten Selbstbewusstsein³², in funktionellen Sexualstörungen im Erwachsenenalter³³ und gehemmter Individuation sowie Defiziten in der psychosexuellen Identitätsfindung und der Beziehungsfähigkeit angegeben³⁴. In weiteren Untersuchungen wurde zudem festgestellt, dass Individuen mit inzestuösen Erfahrungen eher Schwierigkeiten haben, eine intime Beziehung aufzubauen und aufrecht zu erhalten³⁵. Dies deckt sich im Wesentlichen mit Befunden zu den allgemeinen Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen.

Aus der weiter oben bereits genannten Finkelhor-Studie wird allerdings auch von positiven Erfahrungen bei inzestuösen Beziehungen berichtet³⁶. Etwa ein Drittel der Befragten hat in dieser Untersuchung angegeben, den Inzeß positiv erlebt zu haben³⁷. Finkelhor's Dateninterpretation wurde mit Kritik aufgenommen, die wohl nicht zuletzt von dem politischen Motiv getrieben war, den sexuellen Missbrauch mit einer

²⁷ Rudd, J.M., Herzberger, S.D.: Brother-sister incest/father-daughter incest: A comparison of characteristics and consequences. *Child Abuse & Neglect* 23(1999), S. 915-928.

²⁸ Bank, S.P., Kahn, M.D.: *The Sibling Bond*. New York 1982.

²⁹ Rudd, J.M., Herzberger, S.D.: a.a.O., 1999.

³⁰ Wolff-Dietz: *Jugendliche Sexualstraftäter*. Berlin 2002, S. 117; Cyr, M., Wright, J., McDuff, P., Perron A.: a.a.O., 2002; Laviola, M.: Effects of older brother-younger sister incest: A study of the dynamics of 17 cases. *Child Abuse & Neglect* 16(1992), S. 409-421; Wiehe, V.R.: *Sibling Abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma*. 2. Auflage, Thousand Oaks 1997.

³¹ Phillips-Green, M.J.: *Sibling Incest*. *The Family Journal* 10(2002), S. 195-202.

³² Adler, N.A., Schutz, J.: a.a.O., 1995; Finkelhor, D.: a.a.O., 1980; Laviola, M.: a.a.O., 2002.

³³ Daie, N., Witzum, E., Eleff, M.: Long-term effects of sibling abuse. *Journal of Clinical Psychiatry*, 50(1989), S. 428-431; Greenland, C., *Incest*, *British Journal of Delinquency* 9(1958), S. 62-65; Kubo, S.: *Researches and Studies on Incest in Japan*. *Hiroshima Journal of Medical Sciences*, 8(1959), S. 99-159; Weinberg, S. K., *Incest Behavior*. New York 1955; Wiehe, V.R.: *Sibling Abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma*. 2. Auflage, Thousand Oaks 1997.

³⁴ vgl. Bank, S.P., Kahn, M.D.: a.a.O., 1982; Daie, N. et al.: a.a.O., 1989.

³⁵ Russell, D.E.H.: a.a.O., 1986, S. 289

³⁶ Finkelhor, D.: a.a.O., 1980.

³⁷ Finkelhor, D.: a.a.O., 1980.

eindeutigen Opferperspektive zu verbinden³⁸. So verweist insbesondere Russell auf psychologische Folgeprobleme, die die Annahme der grundsätzlichen Schädlichkeit einer inzestuösen Geschwisterbeziehung unterstreichen sollen³⁹. In der von Russell durchgeführten Untersuchung gaben 12% befragter Frauen, die von ihrem Bruder missbraucht wurden, unmittelbar schädliche und fast die Hälfte negative Langzeitfolgen an. Dazu zählte, dass 47% der Frauen niemals geheiratet haben im Vergleich zu 27% der Frauen mit anderweitigen intrafamiliären Missbrauchserfahrungen. Die befragten Frauen zeigten auch eine Neigung zur erneuten Viktimisierung durch andere Formen des Missbrauchs (z.B. physische Gewalt durch Ehemänner oder sexuelle Nötigungen durch Vorgesetzte)⁴⁰. Untersuchungen auf diesem Gebiet stellten ferner fest, dass Opfer von Geschwisterinzeest häufiger an vermindertem Selbstwertgefühl und Identitätsstörungen leiden⁴¹, im sozialen und im Arbeitsumfeld häufiger versagen und generell unzufriedener mit ihrem Leben seien⁴², von starken Schuldgefühlen und der Erinnerung an die Inzesterfahrung geprägt sind⁴³ und ein hohes Misstrauen gegenüber dem anderen Geschlecht zeigen⁴⁴. Weitere Auffälligkeiten bei Opfern von Geschwisterinzeest werden mit Depression, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Selbstverletzung, Essstörungen, Suizidgedanken, sexueller Promiskuität und post-traumatischen Erlebnissen angegeben⁴⁵. Die dargestellten Zusammenhänge beziehen sich allerdings auf Fälle, in denen es zu sexuellen Handlungen in der Kindheit und Jugend gekommen ist und bei denen wohl überwiegend nicht von einvernehmlichen sexuellen Kontakten ausgegangen werden kann.

Da die Forschung ferner auf der Basis selektiver klinischer Gruppen oder nicht repräsentativer Stichproben beruht, lässt sich die Inzidenz der entwicklungspsychologischen Folgeschäden von Geschwisterinzeest bei den Beteiligten nicht bestimmen. Die Frage, ob Inzeest zwischen erwachsenen Geschwistern unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten zu Problemen führt, würde sich im Übrigen nur dann beantworten lassen, wenn Inzeestpaare und „Nicht“-Inzeestpaare verglichen werden könnten. Komparative (Längsschnitt) Analysen dieser Art gibt es nicht.

3.3 Auswirkungen des Inzeests auf die Familie

³⁸ Cole, E.: Sibling incest: The myth of benign sibling incest. *Women & Therapy* 1(1982), S. 79-89; Cole, 1982; DeYoung, M.: Siblings of Oedipus: Brothers and sisters of incest victims. *Child Welfare* 60(1981), S. 561-568; Russell, D.E.H.: a.a.O., 1986.

³⁹ Russell, D.E.H.: a.a.O., 1986.

⁴⁰ Russell, D.E.H.: a.a.O., 1986.

⁴¹ DeYoung, M.: Siblings of Oedipus: Brothers and sisters of incest victims. *Child Welfare* 60(1981), S. 561-568.

⁴² Abrahams, J. Hoey, H. (1994) Sibling incest in a clergy family: A case study. *Child Abuse & Neglect* 18(1994), S. 1029-1035.

⁴³ Wiehe, V.R.: a.a.O., 1997.

⁴⁴ Laviola, M.: a.a.O., 1992.

⁴⁵ Wiehe, V. R.: Sibling abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma. 2. Auflage, Thousand Oaks 1997, S. 2; Rudd, J. M., Herzberger, S. D.: Brother-sister incest/father-daughter incest: A comparison of characteristics and consequences. *Child Abuse & Neglect*, 23(1999), S. 915-928.

Negative Auswirkungen des Inzests auf die Familie spielen für Begründung des Inzeststraftatbestands eine ganz zentrale Rolle. Von Bedeutung ist demnach eine kausale Beziehung zwischen Inzest und daraufhin einsetzenden Funktionsstörungen in der Familie.

Geschwisterinzest wie auch andere Inzestformen können allerdings wohl eher als symptomatisch für ein bereits bestehendes dysfunktionales und chaotisches Familienleben gesehen werden, das von chronischem Stress, in manchen Fällen schweren psychischen Krankheiten, Drogenabhängigkeit, physischer Misshandlung, Vernachlässigung und emotionaler Distanz der Eltern gekennzeichnet ist⁴⁶. Geschwisterinzest wird insoweit als eine Reaktion auf verschiedene familieninterne Funktionsstörungen gesehen. Geschwisterinzest findet vor allem in chaotischen und großen Familienverbänden statt⁴⁷, die gekennzeichnet sind durch passive und überforderte Elternteile, die ihren Kindern keine sexuellen Grenzen setzen und manchmal selbst zu „extremen sexuellen Verhaltensweisen“ neigen⁴⁸. Studien zeigen ferner, dass Inzest-Familien von Therapeuten als stark verhaltensgestört eingestuft werden. Die bereits bestehenden sozialpsychologisch problematischen Verhältnisse können durch ein inzestuöses Verhältnis der Geschwister allerdings vertieft und verstärkt werden.

Die Annahme, dass der Geschwisterinzest die Folge problematischer Familienverhältnisse ist und nicht die Ursache für familiäre Probleme, wird auch durch die wenigen und im Wesentlichen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts liegenden empirischen Untersuchungen zur Kriminologie des Inzests gestützt⁴⁹. Die Untersuchungen verweisen darauf, dass sich polizeilich registrierte Inzestfälle ausschließlich aus sozial und wirtschaftlich marginalen Gruppen rekrutieren und dass Inzestfamilien hinsichtlich sozialer und persönlicher Probleme (Krankheit, beengte Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Alkoholprobleme, reduzierte Intelligenz) in hohem Maße schon vor dem Auftreten inzestuöser Handlungen auffällig waren.

3.4 Inzest und sexuelle Selbstbestimmung

Zur Frage, ob auch der in §173 erfasste einvernehmliche Inzest (zwischen Erwachsenen) durch Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung gekennzeichnet ist, ist systematische Forschung nicht vorhanden. Der Geschwisterinzest wird jedenfalls in die drei folgenden Formen aufgespalten, die in der Kindheits- und Jugendphase angesiedelt sind⁵⁰: (1) als sexueller Übergriff von post-pubertierenden Kindern auf gleichaltrige oder jüngere

⁴⁶ Laviola, M.: a.a.O., 1992, S. 271.

⁴⁷ vgl. Finkelhor, D.: a.a.O., 1980.

⁴⁸ Adler, N.A., Schutz, J.: Sibling Incest Offenders. Child Abuse & Neglect 19(1995), S. 811-819, S. 812.

⁴⁹ Hentig, H.v., Viernstein, T.: Untersuchungen über den Inzest. Heidelberg 1925; Többen, H.: Über den Inzest. Leipzig, Wien 1925; Eber, A.: Die Blutschande. Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation. Leipzig 1937; Fitzinger, L.: Das Delikt der Blutschande in den Landgerichtsbezirken Wuppertal und Innsbruck unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen soziologischen und ökonomischen Gelegenheiten der Bezirke. Bonn 1958

⁵⁰ Schwager, R.: Sexuelle Übergriffe unter Geschwistern: Was sind die Folgen und wie kann geholfen werden? Castagna Beratungs- und Informationsstelle, Jahresbericht 2005, http://www.castagna-zh.ch/cms/front_content.php?idcat=45.

Geschwister; (2) als „fürsorglich-liebevoller Inzest“, der häufig einvernehmlich beginne und gegenseitige Loyalität und Elemente erotischer Freude und Neugier enthalte, und (3) als machtorientierter, ausbeuterischer Inzest, der von psychischer und physischer Gewalt und erzwungenen Übergriffen geprägt sei. Ob das Auftreten einer inzestuösen Beziehung im Zusammenhang mit der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung steht, kommt auf die Art dieses Verhältnisses an, d. h. ob die Beziehung einvernehmlich oder erzwungen ist. Verschiedene Untersuchungen haben festgestellt, dass die Erfahrung von Geschwisterinzest Einfluss auf die sexuelle Entwicklung der beteiligten Personen haben kann⁵¹. Phillips-Green beschreibt die sexuelle Entwicklung von Inzestopfern als gestört durch ein verzerrtes Selbst, Schwierigkeiten in Beziehungen und eine frühreife Sexualisierung bei gleichzeitiger Verwirrung bezüglich ihrer Sexualität⁵².

3.5 Natürliche „Inzestscheu“?

Ein entwickelter Mechanismus zur Erkennung genetischer Verwandtschaft und zur Vermeidung von reproduktivem sexuellem Verhalten zwischen genetisch eng Verwandten wird für verschiedene Spezies, insbesondere für Vögel und Säugetiere angenommen⁵³. Ob es eine solche „Inzestscheu“ auch beim Menschen gibt oder ob das Inzest-Tabu nur eine soziokulturell erlernte Norm darstellt, wird kontrovers diskutiert⁵⁴. Edward Westermarck (1921) hat angenommen, dass Menschen, die zusammen aufgewachsen sind, später eine gegenseitige, instinktive sexuelle Abneigung zueinander aufweisen (innate aversion)⁵⁵. Hierbei liegt der entscheidende Faktor nicht in der genetischen Verwandtschaft. Sexualität wird vielmehr durch das Heranwachsen in unmittelbarer Nähe zu Geschwistern (oder anderen Personen) verhindert. Inzestscheu funktioniert dadurch, dass Geschwister in der frühen Kindheit engen körperlichen Kontakt hätten, sich in der Folge nicht als potentielle Sexualpartner, sondern als Geschwister definierten. Beobachtungen, dass inzestuöse Beziehungen in der Tier- und Menschenwelt nicht die Regel, sondern Einzelfälle darstellen, führten zu der Auffassung, dass es eine genetische Verankerung für die Inzestscheu geben muss. Biologischer Hintergrund sei die Vermeidung von Inzucht⁵⁶.

⁵¹ Canavan, N., Meyer, W., Higgs, D.: The female experience of sibling incest, *Journal of Marital and Family Therapy*, 18(1992), S. 129-142; Malz, W., Holman, B.: *Incest and Sexuality – A Guide to Understanding and Healing*. Massachusetts 1987.

⁵² Phillips-Green, M.: Sibling Incest. *The Family Journal Counseling and Therapy for Couples and Families* 10 (2002), S. 195-202; vgl. auch Wolff-Dietz, I.: *Jugendliche Sexualstraftäter*. Berlin 2002, S. 121.

⁵³ Agren, G.: Incest avoidance and bonding between siblings in gerbils, *Behavioral Ecology and Sociobiology*, 14(1982), S. 161-169; Szibor, R.: Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten. *Rechtsmedizin* 14(2004), S. 387-395; Aoki, K.: Avoidance and prohibition of brother–sister sex in humans. *Population Ecology* 47(2005), S. 13–19.

⁵⁴ Lieberman, D., Tooby, J., Cosmides, L.: The architecture of human kin detection. *Nature* 445 (2007), S. 727-731; vgl. andererseits Leiber, J.: Instinctive Incest Avoidance: A Paradigm Case for Evolutionary Psychology Evaporates. *Journal for the Theory of Social Behaviour* 36(2006), S. 369-388.

⁵⁵ Westermarck, E.: *The history of human marriage*. 5. Auflage, London 1921.

⁵⁶ Denic, S., Nicholls, M. G.: Incestuous gene in consanguinophilia and incest: Toward a consilience theory of incest taboo. *Medical Hypotheses*, 66(2005), S. 52-58.

Dieser Mechanismus wurde nach Westermarck entwickelt, um die Wahrscheinlichkeit inzestuöser Beziehungen zwischen Geschwistern und damit das Risiko genetischer Probleme zu vermindern⁵⁷. Evolutionstheoretiker⁵⁸ nehmen an, dass das neurale System des Menschen einen speziellen Erkennungsmechanismus (kin-recognition system) entwickelt hat, der es ihnen ermöglicht (1) die Partnerwahl anhand der Theorie von Selektion und Fitness zu treffen und (2) sexuellen Kontakt zu genetisch verwandten Menschen zu hemmen⁵⁹, da die Nachkommen einer solchen Vereinigung eine größere Anzahl schädlicher genetische Anlagen aufzeigen und die für die Anpassung notwendige genetische Variabilität einschränken könnten⁶⁰. Murray argumentiert, dass diese psychobiologische Basis der „Inzestscheu“ (incest avoidance) eine genetische Manifestation in allen Säugetieren darstellt und dass die gesellschaftliche und kulturelle Tabuisierung dieses Verhaltens ein Produkt dieser „biologischen Prädisposition“ sein⁶¹.

In verschiedenen Regionen kommt es allerdings verstärkt zu Eheschließungen unter Blutsverwandten. Dies betrifft insbesondere die Türkei, Nord-Afrika und den Vorderen und Mittleren Orient, wo Ehen zwischen nahen Verwandten häufig geschlossen und ferner vom sozialen Umfeld gefördert und erwartet werden⁶². Menschen können sich sexuell auch von engen Verwandten angezogen fühlen, soweit keine äußeren kulturellen Signale und gesellschaftlichen Reaktionen diese Anziehung unterbinden⁶³. Die Postulierung eines Inzesttabus hat ihren Ursprung in der Psychoanalyse und der Ethnologie. Freud ging von einem frühzeitigen Erwachen einer erotischen Neigung des Kindes zum andersgeschlechtlichen Elternteil aus und entwickelte die Theorie des Ödipuskomplexes. Dieser Theorie zufolge existiert eine angeborene Inzestneigung. Das Inzesttabu deutete Freud als vom Menschen geschaffene soziale Barriere gegen natürliche inzestuöse Neigungen.

⁵⁷ Shepher, J.: Incest - A Biosocial View. New York 1983, S. 45.

⁵⁸ Shepher, L.: Mate selection among second generation kibbutz adolescents and adults: incest avoidance and negative imprinting. Archives for Sexual Behavior, 1(1971), S. 293-307; Wolf, A.: Sexual attraction and childhood association. A Chinese brief for Edward Westermarck. Stanford 1995; Lieberman, D., Tooby, J., Cosmides, L.: Does morality have a biological basis? An empirical test of the factors governing moral sentiments relating to incest. Proceedings of the Royal Society, London, 270(2002) 819-82; Lieberman, D., Tooby, J., Cosmides, L.: The architecture of human kin detection. Nature 445 (2007), S. 727-731.

⁵⁹ Ober, C., Weitkamp, L.R., Cox, N., Dytch, H., Kostyu, D., Elias, S.: HLA and mate choice in humans. American Journal of Human Genetics 61(1997), S. 497-504; Weisfeld, G.E., Czilli, T., Phillips, K.A., Gall, J.A., Lichtman, C.M.: Possible olfaction-based mechanisms in human kin recognition and inbreeding avoidance. Journal of Experimental Child Psychology 85(2003), S. 279-295; Jacob, S., McClintock, M.K., Zelano, B., Ober, C.: Paternally inherited HLA alleles are associated with women's choice of male odor. Nature Genetics 30(2002), S. 175-76.

⁶⁰ Lieberman, D., Tooby, J., Cosmides, L.: a.a.O., 2002, S. 820.

⁶¹ Murray, R.D. (1979) The Evolution and Functional Significance of Incest Avoidance, Journal of Human Evolution, 9(1979), S. 173-178, S. 176; Aoki, K.: Avoidance and prohibition of brother-sister sex in humans. Population Ecology 47(2005), S. 13-19.

⁶² Zu globalen Prävalenzraten von inzestuösen Ehen vgl. <http://www.consang.net>.

⁶³ Freud, S.: Abriß der Psychoanalyse. Das Unbehagen an der Kultur. Frankfurt 1958; Lévi- Strauss, C.: Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft. Frankfurt 1981.

In der Regel werden zwei bekannte anthropologische Studien zum Beleg der These von Westermarck herangezogen. Kibbuzstudien in Israel zeigten⁶⁴, dass Kinder, die zusammen aufgewachsen sind, später nur selten untereinander heirateten. Eine weitere Untersuchung von Wolf beobachtete das Phänomen hoher Scheidungsraten und niedriger Geburtsraten bei der „Kinderheirat“ in Korea und kam zu ähnlichen Schlussfolgerungen⁶⁵. Neuere Untersuchungen bestätigen, dass die Dauer des Zusammenlebens von Geschwistern einen erheblichen Einfluss auf die Stärke der Inzestaversion hat⁶⁶.

Der Rechtsmediziner Szibor konstatiert zusammenfassend, dass wohl kaum ein Zweifel daran bestehen dürfte, dass in der menschlichen Sozietät eine effektive Inzesthemmung existiert. Gleichzeitig räumt er ein, dass verschiedene Studien zu unterschiedlichen, nicht übereinstimmenden Ergebnissen kommen. Gleichwohl sieht er die Inzesthemmung biologisch gesteuert⁶⁷.

3.6 Inzest und genetische Schäden

Die Forschung belegt ein erhöhtes Risiko für das Auftreten genetisch bedingter Krankheiten bei Kindern aus inzestuösen Beziehungen im Vergleich zu Kindern aus nicht-inzestuösen Beziehungen⁶⁸. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den

⁶⁴ Shepher, L.: Mate selection among second generation kibbutz adolescents and adults: incest avoidance and negative imprinting. *Archives for Sexual Behavior* 1(1971), S. 293-307.

⁶⁵ Wolf, A.: Sexual attraction and childhood association. A Chinese brief for Edward Westermarck. Stanford 1995.

⁶⁶ Lieberman, D., Tooby, J., Cosmides, L.: Does morality have a biological basis? An empirical test of the factors governing moral sentiments relating to incest. *Proceedings of the Royal Society, London*, 270(2002) 819-82; Lieberman, D., Tooby, J., Cosmides, L.: The architecture of human kin detection. *Nature* 445 (2007), S. 727-731; Aoki, K.: a.a.O., 2005.

⁶⁷ Szibor, R.: Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten. *Rechtsmedizin* 14(2004), S. 387-395.

⁶⁸ Szibor, R.: Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten. *Rechtsmedizin* 14(2004), S. 387-395; Baird, P.A., McGillivray, B.: Children of Incest. *Journal of Pediatrics* 101(1982), S. 854-7; Jancar, J.; Johnston, S.J.: Incest and mental handicap, *Journal of Mental Deficiency Research* 34(1990), S. 483-90; Corach, D., Penacino, G., Marino, M., Polisecki, E., Sala, A.: Incestuous offspring detection inference by VNTR homozygosity increment, Elsevier Science B.V. International Congress Series 1239(2003), S. 861-864; Bennett, R.L., Motulsky, A.G., Bittles, A., Hudgins, L., Urich, S., Doyle Lochner, D., Silvey, K., Scott, C.R., Cheng, E., McGillivray, B., Steiner, R.D., Olson, D.: Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counsellors. *Journal of Genetic Counselling* 11 (2002); Demirel, S., Kaplanoglu, N., Acar, A., Bodur, S., Paydak, F.: The frequency of consanguinity in Konya, Turkey, and its medical effects. *Genetic Counselling Geneva, Switzerland*, 8 (1997), S. 295-301; Tuncbilek, E.: Clinical outcomes of consanguineous marriages in Turkey. *The Turkish Journal of Pediatrics* 43(2001), S. 277-279; Hashmi, M.A.: Frequency of consanguinity and its effect on congenital malformation – a hospital based study. *The Journal of Pakistani Medical Association* 47 (1997), S. 75-78; Al-Gazali, L., Hamamy, H., Al-Arrayad, S.: Genetic disorders in the Arab world. *BMJ*, 2007, S. 333; Hamamy, H., Alwan, A.: Genetic disorders and congenital abnormalities: strategies for reducing the burden in the Region. *Eastern Mediterranean Health Journal* 3 (1997), S. 123-132; Girolami, A., Brunetti, A., de Marco, L.: Congenital Combined Factor V and Factor VIII Deficiency in a Male Born from a Brother-Sister Incest. *University of Padua Medical School Institute of „Semeiotica Medica“ Padua-Italy, Blut Band XXVIII(1974), S. 33-42.*

Sexualpartnern, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit einer genetisch bedingten Anomalie bei den Nachkommen einer solchen Verbindung. Genetische Erkrankungen und angeborene Abnormalitäten betreffen im Allgemeinen insgesamt ca. 2%-5% aller Lebendgeburten und verursachen ungefähr 50% der Sterbefälle von Kindern in den westlichen Staaten⁶⁹. Eine Studie von 38 Populationen aus Asien, Afrika, Europa und Südamerika schätzt das Risiko einer Übertragung genetischer Anomalien bei inzestuösen Verbindungen als 1.7 - 2.8% höher ein im Vergleich zu nichtverwandten Verbindungen. Das Risiko für später auftretende Erkrankungen bei den Kindern im ersten Lebensalter liegt wahrscheinlich um bis zu 7-31% höher im Vergleich zur normalen Population. Das Risiko einer Fehlgeburt ist um 4.4% erhöht. Bromiker et al. stellten fest, dass das Auftreten von erblich bedingten Missbildungen in den westlichen Ländern zwischen 1,0 und 2,4% liegt, während das Risiko von Erbkrankheiten bei inzestuösen Ehen bei 2,9 bis 8,0 % einzuordnen ist⁷⁰. Das genaue Risiko für das Auftreten bestimmter genetischer Schäden bei Kindern aus inzestuösen Beziehungen ist jedoch nicht bekannt⁷¹ und bisher nur in wenigen Einzelfallstudien erforscht worden⁷².

Nachkommen inzestuöser Beziehungen weisen einen größeren Bestand homozygoter Gene auf, die im Gegensatz zu heterozygoten Genen durch eine geringere Variabilität gekennzeichnet sind. Ein hoher Grad an Heterozygotie bedeutet ein größeres Reaktionsvermögen auf variable Umweltbedingungen und somit eine höhere Vitalität. Bei Kindern aus inzestuösen Beziehungen ist diese Heterozygotie herabgesetzt. Selbst wenn es nicht zu der konkreten Ausprägung einer Erbkrankung kommt, wird dadurch dennoch ein Verlust der allgemeinen Fitness (inbreeding depression) verursacht⁷³.

Hinzu kommt, dass die große Mehrheit genetisch bedingter Erbkrankheiten autosomal-rezessiv vererbt wird. Heterozygote Träger einer bestimmten genetischen Mutation erkranken nicht. Ist der jeweilige Sexualpartner aber für das gleiche Gen heterozygot, besteht für ein gezeugtes Kind ein 25%-iges Risiko an dieser Erbkrankheit zu leiden. Da schwere Erbkrankheiten sehr selten sind, besteht ein nur geringes Risiko bei nicht miteinander verwandten Partnern zufällig auf einen heterozygoten Genträger zu stoßen

⁶⁹ Hamamy, H., Alwan, A.: Genetic disorders and congenital abnormalities: strategies for reducing the burden in the Region. *Eastern Mediterranean Health Journal* 3 (1997), S. 123-132.

⁷⁰ Bromiker R, Glam-Baruch M, Gofin R, Hammerman C, Amitai Y.: Association of parental consanguinity with congenital malformations among Arab newborns in Jerusalem. *Clinical Genetics* 66(2004), S. 63-66.

⁷¹ Bennett, R.L., Motulsky, A.G., Bittles, A., Hudgins, L., Uhrich, S., Doyle Lochner, D., Silvey, K., Scott, C.R., Cheng, E., McGillivray, B., Steiner, R.D., Olson, D.: Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counsellors. *Journal of Genetic Counselling* 11 (2002).

⁷² Girolami, A., Brunetti, A., de Marco, L.: Congenital Combined Factor V and Factor VIII Deficiency in a Male Born from a Brother-Sister Incest. University of Padua Medical School Institute of „Semeiotica Medica“ Padua-Italy. *Blut XXVIII*(1974), S. 33-42.

⁷³ Szibor, R. (2004) Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten, *Rechtsmedizin*, 14; 387-395, S. 391; Ryan, K.K., Lacy, R.C., Margulis, S.W. (2002) Impacts of Inbreeding on Components of Reproductive Success, *Conservation Biology Series*, Cambridge.

(für die Erbkrankheit Mukoviszidose liegt dieses Risiko beispielsweise bei 0,04 %) ⁷⁴. Bei Blutsverwandten mit 50% oder mehr übereinstimmenden Genen, von denen eine Person heterozygot für das betreffende Gen ist, erhöht sich dieses Risiko jedoch. Die Wahrscheinlichkeit, dass beide Inzestbeteiligten heterozygot für die genetische Erbkrankheit sind und sie diese auch an ihre Kinder vererben, liegt dann erheblich höher. Je enger die biologische Beziehung zwischen den Eltern, je größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Nachkommen Kopien der rezessiven Gene aufweisen ⁷⁵. Die Vererbung mutierter Gene durch inzestuöse Verbindungen wird ebenfalls im Kontext polygen bedingter Erbkrankungen genannt, die einem dominanten Erbgang folgen. Diese Gene können im homozygoten Zustand zu „außerordentlich schweren Krankheitsverläufen“ führen ⁷⁶. Zu den polygen bedingten Erbkrankheiten zählen z.B. die familiäre Hypercholesterinämie (FH) und die familiären Defekte des ApoB-100 (FDB), die bei Heterozygotie „ein erhöhtes Infarktisiko und bei Homozygotie eine außerordentlich herabgesetzte Lebenserwartung“ zur Folge haben können ⁷⁷.

Verschiedene empirische Untersuchungen belegen ein erhöhtes Risiko von genetischen Defekten. Eine Untersuchung beobachtete in Jerusalem das Auftreten von genetischen Fehlbildungen bei arabischen Säuglingen aus inzestuösen Beziehungen. Sie kam zu dem Ergebnis, dass 8,7% der aus inzestuösen Verbindungen Neugeborenen Fehlbildungen (z.B. Herzfehler, Down-Syndrom) aufwiesen, im Vergleich zu 2,6% einer Kontrollgruppe ⁷⁸. Baird und McGillivray untersuchten 21 Kinder aus Bruder-Schwester, bzw. Vater-Tochter-Beziehungen. Sie zeigten, dass 12 Kinder unter abnormalen genetischen Veränderungen litten. Neun dieser Kinder wiesen schwere genetische Erkrankungen auf ⁷⁹. Eine weitere Studie zur Erforschung mentaler Retardation in Bristol untersuchte 15 Kinder aus inzestuösen Beziehungen. Die Ergebnisse bestätigten, dass Inzest einer der Ursachen geistiger Behinderungen darstellt ⁸⁰. Eine Untersuchung aus

⁷⁴ Szibor, R.: Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten. Rechtsmedizin 14(2004), S. 387-395, S. 391.

⁷⁵ Bennett, R.L., Motulsky, A.G., Bittles, A., Hudgins, L., Urich, S., Doyle Lochner, D., Silvey, K., Scott, C.R., Cheng, E., McGillivray, B., Steiner, R.D., Olson, D.: Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counsellors. Journal of Genetic Counselling 11 (2002).

⁷⁶ Szibor, R.: Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten. Rechtsmedizin 14(2004), S. 387-395, S. 392.

⁷⁷ Szibor, R.: Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten, Rechtsmedizin, 14(2004), S. 387-395, S. 392; Bromiker R, Glam-Baruch M, Gofin R, Hammerman C, Amitai Y.: Association of parental consanguinity with congenital malformations among Arab newborns in Jerusalem. Clinical Genetics 66(2004), S. 63–66, S. 63.

⁷⁸ Bromiker R, Glam-Baruch M, Gofin R, Hammerman C, Amitai Y.: Association of parental consanguinity with congenital malformations among Arab newborns in Jerusalem. Clinical Genetics, 66(2004), S. 63–66.

⁷⁹ Baird, P.A., McGillivray, B.: Children of Incest, Journal of Pediatrics, 101 (1982), S. 854-857; Bennett, R.L., Motulsky, A.G., Bittles, A., Hudgins, L., Urich, S., Doyle Lochner, D., Silvey, K., Scott, C.R., Cheng, E., McGillivray, B., Steiner, R.D., Olson, D.: Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counsellors, Journal of Genetic Counselling, 11 (2002).

⁸⁰ Jancar, J.; Johnston, S.J.: Incest and mental handicap, Journal of Mental Deficiency Research, 34 (1990), S. 483-90.

dem Jahr 2002 mit 100 Kindern, die unter chochleärer Schwerhörigkeit litten, ergab, dass 21 davon aus Verwandtenehen stammten. Zusätzlich litten 24% der Kinder konsanguiner Eltern an Epilepsie, Kleinwuchs, Katarakt oder kraniofazialer Dismorphie. 19% waren außerdem psychomotorisch retardiert. Die Gruppe der nicht-inzestuösen Kinder zeigte hingegen nur bei 9% körperliche Auffälligkeiten und bei 4% Entwicklungsverzögerungen⁸¹. Neben den notwendigen medizinischen Therapien, die bei genetisch bedingten Erkrankungen angewendet werden müssen, wird bei blutsverwandten Eltern eine genetische Voruntersuchung beider Elternteile empfohlen⁸².

Die Ergebnisse müssen jedoch nicht unbedingt auch auf andere Weltregionen zutreffen⁸³. Hinzu kommt, dass die Studien kaum mit standardisierten Kriterien zur Erfassung der medizinisch-genetischen Probleme bei Kindern vorgehen. Letztlich werden bei der Messung genetischer Abnormalitäten (wie z.B. hohe Mortalitätsraten) andere Faktoren wie beispielsweise soziodemografische Variablen (Gebäralter, Geburtsintervall, sozioökonomischer Status, Erziehung etc.) in der Regel außer Acht gelassen. Kritiker sagen daher, dass der Einfluss möglicher genetischer Defekte aufgrund einer inzestuösen Beziehung durch die Untersuchungsanordnungen zu stark in den Mittelpunkt rückt⁸⁴.

4. Zusammenfassung

Die Inzeststrafbarkeit ist in vielen Ländern nicht bekannt. Jedoch haben sich auch in Ländern ohne Inzeststrafbarkeit rechtliche Mechanismen ausgebildet, die die Eheschließung zwischen nahen Verwandten unterbinden sollen.

Die Frage der Inzeststrafbarkeit ist vor allem deshalb konfliktbehaftet, weil sie weitgehend mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs gleichgesetzt wird. Dies erschwert die Auseinandersetzung über den Umgang mit einverständlicher Sexualität zwischen miteinander eng verwandten Erwachsenen.

§173 StGB enthält einen Strafbarkeitsüberschuss, der sich im Wesentlichen auf die Strafbarkeit der Sexualität zwischen Erwachsenen bezieht. §§174ff StGB enthalten ansonsten für alle sexuellen Handlungen von Erwachsenen an oder vor Kindern, mit Gewalt oder Drohung sowie bei Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses bereits erheblich höhere Strafdrohungen und weiter gefasste Straftatbestände.

⁸¹ Brosch, S. (2002) Blutsverwandte Eltern schlagen aufs Ohr, Medical Tribune, 29(2002), S. 24.

⁸² Bennett, R.L., Motulsky, A.G., Bittles, A., Hudgins, L., Urich, S., Doyle Lochner, D., Silvey, K., Scott, C.R., Cheng, E., McGillivray, B., Steiner, R.D., Olson, D.: Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counsellors, Journal of Genetic Counselling, 11 (2002).

⁸³ Bennett, R.L., Motulsky, A.G., Bittles, A., Hudgins, L., Urich, S., Doyle Lochner, D., Silvey, K., Scott, C.R., Cheng, E., McGillivray, B., Steiner, R.D., Olson, D.: Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counsellors, Journal of Genetic Counselling, 11 (2002).

⁸⁴ Bittles, A.H. (2001) Consanguinity and its relevance to clinical genetics. Clinical Genetics 60(2001), S. 89-98.

§173 nimmt Jugendliche von der Strafbarkeit aus, ebenso wie alle sexuellen Handlungen, die nicht den „Beischlaf“ betreffen.

Die empirische Forschung ist für den Bereich inzestuöser Beziehungen zwischen Erwachsenen kaum ausgebildet. Der Schwerpunkt der Untersuchungen liegt auf dem sexuellen Missbrauch, der in Deutschland (und in anderen Ländern) durch einen gesonderten Tatbestand (§176 StGB) erfasst wird.

Durch empirische Untersuchungen gestützte Schätzungen zur Inzidenz des Inzests lassen davon ausgehen, dass der Geschwisterinzest auf punktuelle Handlungen beschränkt ist. Langfristige Beziehungen sind offensichtlich sehr selten.

Die Seltenheit des Inzests zwischen eng Verwandten wird auch erklärt durch eine „Inzestscheu“, die gut belegt ist, bislang aber noch nicht eindeutig erklärt werden kann.

Die Untersuchung der Folgen des Inzests sprechen zum Einen für ein erhöhtes Risiko genetischer Schädigung von Nachkommen. Zum Anderen dürften Auswirkungen auf die Familie jedoch kaum vorhanden sein. Denn Inzestverbindungen sprechen eher dafür, dass eine dysfunktionale Familie erst die Entstehung von Inzest fördert.